



An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

Abt-52@bmnt.gv.at sowie begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: ALSAG-Novelle 2019 - Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019) und Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 - Entwurf - Begutachtung

Geschäftszahl: BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur ALSAG-Novelle 2019 wird durch die österreichischen Umweltsenwälte und Umweltsenwältinnen folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die Umgestaltung des ALSAG von einem Fördergesetz zu einem Materiengesetz mit verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist seit vielen Jahren überfällig. Die Bedienung der Verfahrensgesetze Wasserrecht und Gewerbeordnung als „Vehikel“ für die rechtliche Abwicklung hätte Gemeinsam mit der Verlautbarung der AWG und der DVO erfolgen sollen.

Ein eigenes Gesetz ist jedenfalls erforderlich, um das Reparaturprinzip schlüssig umsetzen zu können. Für lange zurückliegende Vergehen oder Versäumnisse kann nicht das Vorsorgeprinzip des WRG und des AWG gelten. Das wäre überschießend gewesen. Daher wird die Novelle grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist der verfahrensrechtliche Teil nur im Sinne einer verwaltungspolizeilichen Anordnung ausgestaltet worden. Parteiderechte (Anrainer, Gemeinden, Interessensvertretungen, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan und andere) blieben unberücksichtigt. Dies ist verfassungs- und EU-rechtlich bedenklich, wenn nicht den geltenden Rechtsnormen widersprechend.

Da viele der Sicherungen und Sanierungen mit Belastungen für die nahe Wohnbevölkerung stattfanden, stattfinden und auch noch stattfinden werden, ist die Berücksichtigung der Interessen jedenfalls sicherzustellen.

Zum Gesetzestext im Konkreten:

Zu § 1a Geltungsbereich:

Wieso sind Tätigkeiten nach dem MinROG nicht umfasst? Viele der alten ungesicherten Deponien sind ehemalige bergrechtlich bewilligte Anlagen (Sand- und Kiesabbau, Steinbrüche), die in Folge verfüllt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Ausnahme nicht nachvollziehbar und unverständlich.

Zu § 12 Altlastenbeiträge

Im Gesetzesvorschlag wird in §12 Abs 4 dargelegt, dass für Flächen, die „knapp“ das Risiko Altlast unterschreiten 5 % der Mittel für Sanierungen vorgesehen werden sollen, um hier Standorte wieder in den Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Das ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, kann jedoch nicht wesentlich zum weiteren Bodenverbrauch für Gewerbe- und Industrieanlagen beitragen. Hier wird ein größerer Anteil, auch für Flächen, die nicht schon sogenannten „Ergänzende Untersuchungen“ aufweisen gefordert. Ein entsprechender Topf für die Länder mit geeigneten Kriterien wäre ein hilfreiches Mittel.

Zu § 14 Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten

In Abs 4 wird in Ziffer 2 Intensität und Ausmaß von Kontaminationen beurteilt.

In Abs 7 wird in Ziffer 1 die Ausbreitung beurteilt. Diese Begriffe sind bei den Begriffsbestimmungen klarzustellen, da diese oft synonym verwendet werden.

In Abs 4 werden nur Schadstofffrachten in einem Gewässer angeführt. Hier sind auch die entweichenden Luftschadstoffe zu berücksichtigen, die für Menschen bis zum Tod durch Ersticken führen können.

In Abs 7 Ziffer 3 ist die Möglichkeit für die Aufnahme von Schadstoffen durch Menschen zu beurteilen. Exhalativ austretende Gase aus Deponien können durch Inhalation zum Ersticken von Menschen führen.

In Abs 8 ist die erstickende Wirkung dann definitiv als erhebliches Risiko angeführt. Hier ist in Zusammenschau mit den Begriffsbestimmungen Klarheit zu schaffen.

Zu § 16 Risikoabschätzung

Abs 1 hier ist neben dem genannten Absatz 7 der Absatz 8 als Beurteilungskriterium zu ergänzen.

Zu § 19 Rechtswirkungen der Ausweisung als Altlast

In Abs 4 ist das Erlöschen aller Pflichten, ausgenommen individuelle angeordnete Rechtspflichten, vorgeschlagen. Dies ist nicht verständlich. Die Abtretung an die nach dem ALSAG zuständige Behörde ist sinnvoll, um Zweigleisigkeiten zu vermeiden.

Zu § 20 Duldungspflichten

Die in Abs 1 definierte tunliche Verständigung wäre nur bei Gefahr in Verzug verständlich. Bei geplanten Maßnahmen (Erfassung, Untersuchung, Verwirklichung) des Projektes wird der Grundeigentümer jedenfalls zu verständigen sein. Soweit können polizeiliche Maßnahmen nur im Extremfall geduldet werden. Hier wäre eine Anlehnung an das Wasserrecht sinnvoll.

Zu § 21 Verpflichtung zur Durchführung von Altlastenmaßnahmen

Der Kausalzusammenhang der nur zeitweiligen benutzten Anlagen oder Liegenschaften mit Kontaminationen wird nach Abs 1 nachvollziehbar zu führen sein. Die bloße Vermutung wird als Grund für das Auslösen von Aufträgen aufgrund von Entscheidungen in der ständigen Judikatur so nicht haltbar sein.

Wie erfährt der nach Abs 1 mutmaßliche Verpflichtete von seiner Verpflichtung ein Projekt vorzulegen. Wie soll dies im Rechtsgefüge umgesetzt werden. Hier hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, das mit einem Bescheid zur Verpflichtung enden sollte. Der Verpflichtete ist ja auch nicht zwingend von den Vorarbeiten nach § 20 zu verständigen. Der Auftrag an den (vermutlich) Verpflichteten muss nach Abs. 5 auch bekämpfbar sein. Dazu gibt es keine verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Zu § 22 Projekt für Altlastenmaßnahmen

Das Projekt sollte ähnlich der GewO §353 in dreifacher Form und elektronisch vorzulegen sein.

Weiters ist zum Schutze anderer Rechtsgüter ein Verzeichnis der AnrainerInnen zu erstellen. Da viele der Sanierungen große Umweltbelastungen während der oft Jahre dauernden Sanierungsphase erwarten lassen, wären hier die Vorgaben des IPPC-Regimes betreffend Genehmigungsantrag nach § 353a GewO einzuhalten. Die Schwellenwerte beispielsweise bei Abfallbehandlungsanlagen von 10 t/d werden bei Sanierungen (Ausräumung der Deponie) jedenfalls weit überschritten. Lärm- und Staubprognosen für die nächstgelegenen Anrainer sind jedenfalls unabdingbar. Die Zustimmung der GrundstückseigentümerInnen ist bei anderen umweltrechtlichen Verfahren eine Bewilligungsvoraussetzung.

Zu § 24 Genehmigung des Projektes

Um die unter Abs 2 definierten Auswirkungen auf Unzumutbarkeit beurteilen zu können müssen entsprechende Unterlagen erstellt und diese von entsprechenden Sachverständigen begutachtet werden.

Allerdings ist der verfahrensrechtliche Teil nur im Sinne einer verwaltungspolizeilichen Anordnung ausgestaltet worden. Parteirechte (Anrainer, Gemeinden, Interessensvertretungen, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan und andere) blieben unberücksichtigt. Dies ist verfassungs- und EU-rechtlich bedenklich, wenn nicht sogar den geltenden Rechtsnormen zuwiderlaufend.

Da viele der Sicherungen und Sanierungen mit Belastungen für die nahe Wohnbevölkerung stattfanden, stattfinden und auch noch stattfinden werden, ist die Berücksichtigung der Interessen jedenfalls sicherzustellen.

Zu § 25 Überprüfung

Aufgrund der Dimension der Umweltauswirkungen der meisten Sanierungen wäre hier eine Kollaudierung mit Verhandlung und Ladung aller Betroffenen sinnvoll. Lediglich eine Meldung an die Gemeinde erscheint als nicht zielführend.

Zu § 27 Abänderungen

Diese sind sehr eng gefasst. Es könnten auch neue oder alternative Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden oder sich Auflagen als nicht zielführend herausstellen. Dies wäre dann jedoch nicht als Änderungsgrund möglich, da im Entwurf nur bei Änderungen des Standes der Technik eine Änderung möglich ist.

Zu § 28 Altlastenmaßnahmen durch den Bund

Hierzu ist ein ordentliches Ermittlungsverfahren zu führen, um nicht Steuermittel vorschnell ohne sorgfältige Prüfung zu verwenden. Erst dann kann der Bund als Träger einspringen.

Dieses Ermittlungsverfahren ist im Rahmen dieses Gesetzes zu gestalten.

Zum Entwurf der Verordnung

Die Richtwerte (Intensität und Ausmaß) der Tabellen A und B sind generell sehr hoch angesetzt, um als Altlast ausgewiesen zu werden. Der Großteil der kontaminierten Flächen wird diesen Level nicht schaffen und dann auch keine Förderungen erhalten können. Damit wird es nicht leicht möglich sein, für alte Betriebsstandorte mit „geringen“ Kontaminationen Nachfolgebetriebe zu finden. Im Gesetzesvorschlag wird in §12 Abs 4 dargelegt, dass für Flächen, die „knapp“ das Risiko Altlast unterschreiten, 5 % der Mittel für Sanierungen vorgesehen werden sollen, um hier Standorte wieder in den Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Das ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, kann jedoch nicht wesentlich zum weiteren Bodenverbrauch für Gewerbe- und Industrieanlagen beitragen. Hier wird ein größerer Anteil, auch für Flächen, die nicht schon sogenannten „Ergänzende Untersuchungen“ aufweisen gefordert. Ein entsprechender Topf für die Länder mit geeigneten Kriterien wäre ein hilfreiches Mittel.

Tabelle A4 Kontaminationen mit Metallen

Die Eluatwerte sind mit einem Eluat 1:2 zu bestimmen. Diese Art der Bestimmung unterscheidet sich wesentlich von der Bestimmung nach der DVO, wo mit einem Eluat 1:10 die Bestimmung zu erfolgen hat. Diese Werte sind nicht vergleichbar oder umrechenbar.

In der Praxis sind daher für die Altlastenuntersuchungen die Verfügbarkeit der Schadstoffe mit zwei verschiedenen Eluaten zu bestimmen und jeweils zu analysieren.

Einmal für Zuordnung der Erheblichkeit

Einmal für die Zuordnung zu möglichen Sanierungskosten für Variantenstudien

Dieser zusätzliche Aufwand ist unverständlich und dient nicht der genaueren Zuordnung.

Tabelle A5

Der Altlast auslösende Wert von 100.000 m³ als reaktiver Übergangsbereich und ebenso der Kernbereich von 25.000 m³ sind extrem hoch als Auslösefaktoren. Da wird im Gegensatz zur derzeitigen Praxis der Ausweisung kaum mehr eine alte Gemeindedeponee schaffen, mit Förderung saniert zu werden. Beispielsweise wären in Niederösterreich die Altlast N49 Deponie Stadtgemeinde Tulln, N35 Deponie Glanzstoff oder in Tirol T10 Deponie der Stadtgemeinde Reutte nicht ausgewiesen worden und könnten keine Fördermittel in Anspruch nehmen.

Tabelle B

Die Richtwerte der Tabelle B (Schadstofffrachten im Grundwasser) wurden unter Beachtung der Maßnahmenswellenwerte der nun nicht mehr gültigen ÖNORM S 2088-1 und einer Wassermenge von 500 m³/d Grundwasserdurchfluss ermittelt.

Mit 500 m³/d können nach dem Entwurf 500 Personen pro Tag versorgt werden.

Nach den uns bekannten üblichen Wasserverbräuchen in Österreich von 80-135 l/d können damit jedoch 6.000 - 3.700 Personen versorgt werden. Dies ist eine sehr hohe Anzahl an Personen, die gefährdet werden müssen, um Maßnahmen zwingend setzen zu müssen.

Auch hier sollte überlegt werden, den Faktor auf maximal 1.000 Personen zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft

e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:

e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.
DI Dr. Michael Graf